

Informationen zur Tierzahlmeldung 2012 für Geflügel

Im Zusammenhang mit dem LPAI-Geschehen im Mai/Juni d.J. wurde festgestellt, dass sich die beim Geflügel praktizierte Durchschnittsmeldung für die Tierseuchenbekämpfung als nicht ausreichend erwiesen hat. Die für die Tierseuchenbekämpfung geführte Statistik weicht im hohen Maße von den tatsächlich gemeldeten Tieren ab, sodass eine Anpassung bei der Meldepflicht notwendig wird.

Meldepflicht

Für das Beitragsjahr 2012 ist bei Geflügel der **Jahreshöchstbesatz** anzugeben, d.h. die Tierzahl, die maximal in der jeweiligen Geflügelart während des Jahres gehalten werden soll.

Für Betriebe mit mehreren Standorten innerhalb einer Gemeinde (mehrere Ställe) kann vom Tierhalter mit Zustimmung des Veterinäramtes für jeden Standort eine eigene Registriernummer beantragt werden.

Nachmeldung

In Geflügelbeständen mit mehr als 500 Gänsen, 500 Enten, 500 Puten, 1.000 Elterntieren, 10.000 Masthähnchen und 10.000 Legehennen/Junghennen ist jede Überschreitung des angegebenen Höchstbesatzes um mehr als 10 v.H. der Tierseuchenkasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Tierbesitzer, die in Aufzuchtbetrieben mehr als 10.000 Gänseküken, 10.000 Entenküken oder 10.000 Putenküken halten.

Nachgemeldete Tiere sind beitragspflichtig.

Aufzucht

In 2012 sind erstmals auch Entenküken und Gänseküken meldepflichtig.

Aufzuchttiere sind Tiere, die eingestallt und gehalten werden, um sie an andere Betriebe zur weiteren Haltung bzw. Mast abzugeben.

Puten, Gänse und Enten, die bis zum Mastende gehalten werden, zählen nicht zur Aufzucht und sind daher unter Puten – Gänse – Enten einzutragen.

Wer Junghennenaufzucht betreibt, meldet die Höchstzahl der Junghennen, die maximal während des Jahres gehalten werden sollen.

Hinweis für Geflügelhändler:

(gilt auch für Transporteure, die Geflügel nicht ausschließlich transportieren, sondern auch halten bzw. aufstallen)

Betriebe, die eine Zulassung als Viehhandelsunternehmen nach § 12 der Viehverkehrsverordnung haben und im Laufe des Beitragsjahres an einem Standort verschiedene Geflügelarten abwechselnd halten, müssen den Höchstbesatz – je Standort - jeder Geflügelart

melden. Unter Produktions-/Haltungsformen ist auf dem Meldebogen „Viehhandelsunternehmen gem. § 12 VVVO“ anzukreuzen.

Bei der Berechnung der Beiträge wird aber lediglich die Zahl der Tiere mit dem höchsten Beitragssatz herangezogen. (hierzu nachfolgend drei Berechnungsbeispiele)

1.

Händler A hält in seinen Stallungen die genannten Tierarten gleichzeitig:

Junghennen, Elterntiere, Gänse, Puten.

Er muss für die teuerste Tierart die maximale Zahl, die gehalten werden kann, melden, d.h.:

20.000 Elterntiere	=	2.000,00 € (höchster Beitragssatz)
25.000 Junghennen	=	750,00 €
900 Gänse	=	108,00 €
750 Puten	=	90,00 €

Die Veranlagung erfolgt über 20.000 Elterntiere mit einem Beitrag i.H.v. 2.000,00 €.

2.

Händler B hält die genannten Tierarten zu unterschiedlichen Zeiten mit folgenden Höchstbeständen:

100.000 Legehennen	=	3.000,00 €
70.000 Masthähnchen	=	1.050,00 €
30.000 Gänse	=	3.600,00 €
50.000 Enten	=	5.000,00 € (höchster Beitragssatz)

Die Veranlagung erfolgt über 50.000 Enten mit einem Beitrag i.H.v. 5.000,00 €.

3.

Händler C hält die genannten Tierarten zu unterschiedlichen Zeiten mit folgenden Höchstbeständen:

200.000 Legehennen	=	6.000,00 €
350.000 Masthähnchen	=	5.250,00 €
700.000 Entenküken	=	17.500,00 € (höchster Beitragssatz)
120.000 (Mast)Puten	=	14.400,00 €

Die Veranlagung erfolgt über 700.000 Entenküken mit einem Beitrag i.H.v. 17.500,00 €.

Bei der Haltung und Vermarktung von Enten, Gänsen, Puten dürfen die Tierarten nur dann als Küken gemeldet werden, wenn die Tiere kurzfristig, zur weiteren Vermarktung, als Küken gehalten werden.

Die o.g. Beispiele beziehen sich auf die Höchstmenge von je einer Geflügelart, die auf der vorhandenen Stallfläche maximal gehalten werden kann.

Wenn gleichzeitig verschiedene Geflügelarten auf dieser Stallfläche gehalten werden, darf für keine Tierart die Höchstzahl erreicht werden.

Für **Geflügel** in Nordrhein-Westfalen werden die von den Tierbesitzern für das Jahr 2012 zu erhebenden **Beiträge** wie folgt festgesetzt:

Kleinstbestände: (Hühner, Gänse, Enten, Puten)

1 bis 50 Tiere, je Bestand = 10,00 €

Legehennen u. Junghennen:

bis 300 Tiere, je Bestand = 10,00 €

301 und mehr Tiere, je angefangene hundert Tiere = 3,00 €

Masthähnchen:

bis 600 Tiere, je Bestand = 10,00 €

601 und mehr Tiere, je angefangene hundert Tiere = 1,50 €

Elterntiere:

1 bis 100 Tiere, je Bestand = 10,00 €

101 und mehr Tiere, je Tier = 0,10 €

Gänse:

1 bis 83 Tiere, je Bestand = 10,00 €

84 und mehr Tiere, je Tier = 0,12 €

Gänseaufzucht:

1 bis 333 Tiere, je Bestand = 10,00 €

334 und mehr Tiere, je Tier = 0,03 €

Enten:

1 bis 100 Tiere, je Bestand = 10,00 €

101 und mehr Tiere, je Tier = 0,10 €

Entenaufzucht:

1 bis 400 Tiere, je Bestand = 10,00 €

401 und mehr Tiere, je Tier = 0,025 €

Puten:

1 bis 83 Tiere, je Bestand = 10,00 €

84 und mehr Tiere, je Tier = 0,12 €

Putenaufzucht:

1 bis 400 Tiere, je Bestand = 10,00 €

401 und mehr Tiere, je Tier = 0,025 €

Münster, im November 2011